



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 22. Oktober 2024

- 5.4.3 Organisationsen 193
Zweckverband Soziale Dienste Bezirk Uster; Teilrevision Zweckverbandsstatuten, Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung

IDG-Status:	öffentlich Die Bekanntgabe dieses Beschlusses erfolgt mit der Veröffentlichung der Abstimmungsvorlage (§ 23 Abs. 1 IDG).	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die geplante Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes SDBU wurde auf Anstoss der Mitgliedsgemeinden durch den Vorstand vorbereitet. Ziel ist es, die gesetzliche Grundlage für die Delegation der Asyl- und Flüchtlingsbetreuung durch die Gemeinden an den Zweckverband zu schaffen. Gleichzeitig soll der Kostenverteiler für die Dienstleistung «Sozialberatung» angepasst und damit eine auf den «Verursacherprinzip» basierende Verteilung auf die Gemeinden erfolgen.

Am 17. April 2024 wurde der Revisionsvorschlag des Zweckverbandes SDBU den Anschlussgemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet. In der Vernehmlassung vom 4. Juni 2024 befürwortete die Gemeinde Fällanden die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Delegation der Asyl- und Flüchtlingsbetreuung. Bezüglich der Anpassung des Kostenverteilers hielt sie fest, dass diese aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar sei, jedoch die Gemeinde Fällanden mit beachtlichen Mehrkosten von rund CHF 100'000 zu rechnen habe. Deshalb wird in den kommenden Monaten eine Arbeitsgruppe der Gemeinde das jetzige an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2018 beschlossene Zusammenarbeitsmodell mit dem SDBU (Fallaufnahme der Sozialhilfefälle durch die Abteilung Soziales der Gemeinde und Fallführung durch den SDBU) prüfen und allfällige Massnahmen ausarbeiten.

An der Delegiertenversammlung vom 28. August 2024 des Zweckverbandes SDBU wurden die teilrevidierten Statuten zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Der Zweckverband SDBU legt nun der Bevölkerung der Zweckverbandsgemeinden die teilrevidierten Statuten zur Genehmigung vor.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände. Mit der Teilrevision ändert sich an der Tätigkeit und Zuständigkeiten des Zweckverbandes SDBU nichts. Der Zweckverband SDBU erfüllt unverändert die Aufgaben der persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Berufsbeistandschaft, der Bereitstellung von Arbeits- und Wohnangeboten im Auftrag der Verbandsgemeinden sowie der Führung von Sozialhilfefällen. Neu hinzu kommt das Angebot der Asyl- und Flüchtlingsbetreuung. Auch soll die Kostenverteilung auf die jeweiligen Verbandsgemeinden angepasst werden.

Änderungen im Überblick

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen in den Bereichen der Sozialhilfe, der Suchthilfe und des Erwachsenenschutzes zugunsten der Verbandsgemeinden. Sämtliche Teilbereiche des Aufgabengebiets des Zweckverbands SDBU werden explizit aufgeführt. Damit die gesetzliche Grundlage für die Asyl- und Flüchtlingsbetreuung geschaffen werden kann, wird neu die Dienstleistung «Asyl- und Flüchtlingswesen (die auftraggebende Gemeinde kann Entschädigungsbefugnisse im Rahmen der wirtschaftlichen Unterstützung an den Zweckverband delegieren)» ebenfalls ausgewiesen.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

Am bisherigen Kostenverteiler 50 % solidarisch nach Einwohnerzahl sowie 50 % nach Leistung für die Kernangebote und das JobCoaching wird festgehalten. Für die Zusatzangebote (persönliche Hilfe, wirtschaftliche Hilfe sowie das Asyl- und Flüchtlingswesen) wird der Kostenverteiler mit 10 % solidarisch nach Einwohnerzahl und 90 % nach Leistung festgelegt.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands neu im Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten gemäss Artikel 44 und nicht mehr nach den per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt.

Art. 56 Inkrafttreten

Dieser Artikel wird neu eingeführt und bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Statuten des Zweckverbands SDBU per 1. Januar 2026.

Revisionsverfahren

Der Geschäftsleiter SDBU erarbeitete die Teilrevision der Statuten auf Anstoss der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands SDBU. Der Statutenentwurf ist dem Kanton Zürich zur Prüfung eingereicht worden. Das kantonale Gemeindeamt bestätigte die Genehmigungsfähigkeit der teilrevidierten Statuten. Eine Inkraftsetzung der Statuten ist per 1. Januar 2026 möglich.

Antrag des Zweckverbands

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands SDBU unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Antrag: «Die Teilrevision der Statuten des Zweckverbands SDBU wird genehmigt.»

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats Fällanden

Der Gemeinderat Fällanden empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden die Genehmigung der teilrevidierten Statuten des Zweckverbands SDBU.

Beschluss

1. Den Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden wird empfohlen, die Teilrevision der Statuten des Zweckverbands SDBU an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Soziale Dienste Bezirk Uster, Industriestrasse 27, 8604 Volketswil (Einschreiben)
- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 29. Oktober 2024